

Zweckverband Gewerbepark Raum Offenburg (GRO)

Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 23. März 2022

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) – GKZ – zuletzt geändert am 17.06.2020 (GBl. S. 403) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg am 23.03.2022 die folgende Satzung zur 6. Änderung der Verbandssatzung vom 27.07.1998, zuletzt geändert am 06.11.2018, beschlossen:

§ 1 **Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Gewerbepark Raum Offenburg (GRO) wird wie folgt geändert:

- In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder elektronisch“ eingefügt.
- (a) In § 10 wird ein neuer Absatz 1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:
„(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen ab dem 01.01.2023 nach der Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB).“
 - § 10 (1) wird zu § 10 (2), § 10 (2) wird zu § 10 (3), der § 10 (3) wird zu § 10 (4), § 10 (4) wird zu § 10 (5).
 - In § 10 (5) Satz 2 wird das Wort „Absatzes 2“ zu „Absatzes 3“.
 - In der Überschrift des § 10 werden den Wörtern „Deckung des Finanzbedarfs“ die Wörter „Wirtschaftsführung und“ vorangestellt.

§ 2 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenburg, den 23. März 2022

Der Verbandsvorsitzende

gez. Martin Holschuh
Bürgermeister

Hinweis nach § 5 Abs. 2 GKZ BW i.V.m. § 4 Abs. 4 GemO BW:
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*

- *der Verbandsvorsitzende dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist nach Satzungsbekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband „Gewerbepark Raum Offenburg“ unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.*